

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. Januar 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.03.2015

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.21-19/15

Zulassungsnummer:

Z-40.21-221

Geltungsdauer

vom: **16. März 2015**

bis: **20. Januar 2020**

Antragsteller:

**SK Schwaben-Kunststoff-
Chemietank- und Apparatebau
Gesellschaft mbH + Co. KG**
Augsburger Straße 42
86863 Langenneufnach

Zulassungsgegenstand:

**Stehende zylindrische Behälter und Auffangvorrichtungen
aus Polyethylen mit Zylindermänteln aus verschweißten Tafeln
(Tafelbehälter)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-221 vom 20. Januar 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-40.21-221**

Seite 2 von 2 | 16. März 2015

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

In Abschnitt 5.1.3 (Nutzbares Behältervolumen) erhält der zweite Absatz folgende neue Fassung.

(2) Bei Behältern mit Kegeldach ist der zugrunde gelegte Fassungsraum (100 % als Basis für den Füllungsgrad nach Absatz (1)) auf die Schnittkante Zylinder/Kegeldach zu beziehen. Die dem zulässigen Füllungsgrad entsprechende Füllhöhe darf die Anschlusshöhe des Regenabweisers nicht übersteigen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt